

Auf die Frage, warum sich Gemeinschaften der Form des Rechts bedienen, gibt es grundsätzlich zwei Arten von Antworten: Die einen sprechen dem Recht einen immanenten Eigenwert zu, die anderen verstehen Recht als Mittel zur Erreichung eines externen Zwecks. Beide Ansätze treffen einen Punkt und verfehlen doch jeweils die Rechtfertigungsstruktur modernen Rechts. Die in meinem Paper zu entwickelnde Antwort auf die Frage geht von zwei Beobachtungen aus: Zum Ersten werden Rechtsordnungen unter modernen Bedingungen niemals „als solche“ als gerechtfertigt anerkannt. Ihre Legitimität bedarf des Verweises auf andere Formen der Rechtfertigung, sei es auf politische Verfahren, sei es auf moralische Gründe. Zum Zweiten weisen ansonsten recht verschiedene Institutionen, die wir im weitesten Sinne mit einer „Herrschaft des Rechts“ in Verbindung bringen, wie unabhängige Gerichte, subjektive Rechte oder selbstständige Sanktionen, allesamt eine gemeinsame Eigenschaft auf: Sie stehen einer direkten Verfolgung von Zwecken im Wege. Sie wirken gleichsam als institutionelle Puffer zwischen dem Zweck einer Rechtsnorm und ihrer Durchsetzung, indem sie zwischen beide eine weitere Entscheidung dazwischenschalten, die man als institutionelle Reflexionsinstanz verstehen kann. Sollten sich diese Beobachtungen als richtig erweisen, dann ließe sich der Eigenwert von Recht als Kombination aus extern abhängiger Rechtfertigung und immanenter Zwecksuspension verstehen.